

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines:

Auftraggeberin ist – je nach Bezeichnung im Auftrag – die DAU GmbH & Co KG oder ein mit der DAU GmbH & Co KG verbundenes Unternehmen (unabhängig von der Beteiligungshöhe), im Folgenden kurz "AG" genannt. Auftragnehmerin (Lieferant) ist jenes Unternehmen, das im Anwendungsbereich der gegenständlichen Einkaufsbedingungen mit der AG einen Vertrag abschließt, im Folgenden kurz "AN" genannt. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten – unabhängig davon, ob auf sie ausdrücklich Bezug genommen wird – für sämtliche zwischen AG als Auftraggeberin, Einkäuferin, Bestellerin oder ähnliches und AN abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, darunter fallen insbesondere – aber nicht ausschließlich – die Herstellung und Lieferung von Waren, die Bearbeitung teilgefertigter Waren sowie die Erbringung von Leistungen (in der Folge gemeinsam auch "Lieferungen/Leistungen" genannt). Diese Einkaufsbedingungen stehen in mehreren Sprachen unter <https://www.dau-heatsinks.com/de/agb/> zur Verfügung; es gilt jene Sprachfassung als autoritative Fassung, in der das Vertragsdokument, dem diese Einkaufsbedingungen zugrundeliegen sollen, aufgesetzt wurde (die anderen Sprachfassungen dienen nur zu unverbindlichen Informationszwecken), wobei im Zweifel die deutsche Sprachfassung als autoritative Fassung gilt. Die AN akzeptiert diese Einkaufsbedingungen spätestens durch Bestätigung oder mit Beginn der Ausführung des Auftrags der AG. Die Rechtsbeziehungen zwischen AG und AN richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt ungeachtet allfälliger Verweise der AN auf eigene Verkaufs- oder sonstige eigene Geschäftsbedingungen, auch wenn seitens der AG ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Weiters gilt dies auch für den Fall, dass die AG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen der AN die vertragsgegenständlichen Lieferungen/Leistungen vorbehaltlos annimmt.

2. Angebot:

Die AN hat sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit der Lieferungen/Leistungen genau an die Anfrage der AG zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Alle Angebote und allfällige Kostenvoranschläge der AN erfolgen kostenlos. Wenn im Angebot der AN keine Annahmefrist angegeben wird, ist die AG jedenfalls berechtigt, Angebote der AN innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Angebots anzunehmen.

3. Bestellung, Auftrag:

Nur schriftliche oder auf elektronischem Weg erteilte Bestellungen der AG sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die AG. Die AN muss Bestellungen und Aufträge der AG innerhalb von 3 Arbeitstagen (dh Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage im Sitzstaat der AG) nach Zugang der Bestellung der AG schriftlich bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist (Datum des Einlangens bei der AG maßgeblich) ist die AG berechtigt, ihre Bestellung (ohne jegliche Ansprüche der AN) zu widerrufen. Kann eine Auftragsbestätigung durch die AN nicht innerhalb der erwähnten 3-Tagesfrist erfolgen, wird die AN der AG innerhalb dieser Frist von sich aus einen verbindlichen Termin für das Einlangen der Auftragsbestätigung bei der AG schriftlich mitteilen. Die AG ist sodann nach ihrem freien Ermessen berechtigt, diesen neuen Termin zu akzeptieren oder die Bestellung (ohne jegliche Ansprüche der AN) zu widerrufen. Sollte eine Auftragsbestätigung der AN – auch nur geringfügig – von der Bestellung der AG abweichen, hat die AN die AG darauf deutlich hinzuweisen und eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der AG zur Abweichung einzuholen. Ohne Zustimmung ist die AG jederzeit berechtigt, auch geringfügig nicht der Bestellung entsprechende Lieferungen/Leistungen (ohne jegliche Ansprüche der AN) zurückzuweisen.

4. Subunternehmer, Zulieferer, Drittpersonen

Die AN ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG berechtigt, Subunternehmer, Zulieferer oder Drittpersonen zu beauftragen, wobei die AG eine allfällige Ablehnung nicht begründen muss. Die AN ist verpflichtet, sich ausschließlich solcher Subunternehmer, Zulieferer oder Drittpersonen zu bedienen, die hinreichend Gewähr für eine technisch einwandfreie und fristgerechte Vertragserfüllung bieten. Dessen ungeachtet bleiben alle Pflichten der AN auch bei einer genehmigten Heranziehung

unverändert bestehen. Die AN haftet daher – sofern sie Subunternehmer, Zulieferer oder Drittpersonen jeder Art bei der Vertragserfüllung bezieht oder sich sonst deren Produkte oder Leistungen bedient – im selben Ausmaß (auch hinsichtlich des Verschuldens jedes Subunternehmers, Zulieferers oder jeder Drittperson), als hätte sie diese Leistungen selbst erbracht.

Die AG und deren Kunden sind berechtigt, die AN und ihre Subunternehmer, Zulieferer oder Drittpersonen jeder Art, die die AN bei der Vertragserfüllung bezieht, nach Bedarf zu überprüfen und die AN hat der AG und deren Kunden zu diesem Zweck auf Verlangen Zutritt zu den betreffenden Geschäftsräumen zu gewähren. Die AN wird dieses Recht der AG und die Verpflichtung zur Gewährung von Zutritt zu den betreffenden Geschäftsräumen auf Ihre Subunternehmer, Zulieferer oder Drittpersonen überbinden.

5. Preise:

Die vereinbarten Preise (darunter fallen auch Werklöhne) verstehen sich im Hinblick auf die vertragsgegenständlich geschuldete Lieferung/Leistung als garantierte Fixpreise, die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung/Leistung stehenden Aufwendungen der AN beinhalten. Für Kostenvoranschläge leistet die AN Gewähr. Eine Erhöhung der Preise – aus welchen Gründen immer – wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, DDP zum in der Bestellung/im Bestellformular genannten Ort des AG (Incoterms 2010), inklusive Verpackung. Sind in der Bestellung keine Preise angeführt, müssen sie in der entsprechenden Bestätigung genannt werden, wobei der AG das Recht vorbehalten bleibt, den von der AN genannten Preis nicht zu akzeptieren und (ohne jegliche Ansprüche der AN) vom Vertragsschluss Abstand zu nehmen.

Mit Bezahlung des fälligen Preises sind auch sämtliche Rechtsübertragungen bzw. Rechteerwerbungen an die AG, insbesondere nach Punkt 15 und 16 dieser Einkaufsbedingungen, vollumfassend abgegolten, ungeachtet der Art und des Umfangs der Nutzung und Verwertung durch die AG.

6. Entsorgung:

Die AN erklärt sich bereit und bietet der AG hiermit an, die von der AN gelieferten Waren im Fall der Beauftragung durch die AG zur fachmännischen und gesetzeskonformen Entsorgung zurückzunehmen. Die AG ist verpflichtet, der AN die ihr entstandenen, marktkonformen Kosten nach erfolgter gesetzeskonformer Entsorgung gegen Vorlage entsprechender Nachweise zu vergüten.

7. Liefertermine, Lieferverzug:

Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Liefertermin das auf der Bestellung der AG aufscheinende Datum. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Lieferung oder die Erbringung der Leistung an der in der Bestellung angegebenen Lieferanschrift. Lieferungen/Leistungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erbracht werden, gelten erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als erbracht. Bei Lieferverzug – auch wenn dieser nur Teile der Lieferungen/Leistungen betrifft – ist die AG berechtigt, entweder (i) auf Zuhaltung des Vertrages zu bestehen oder (ii) unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist den Rücktritt nach eigenem Ermessen vom gesamten Vertrag oder vom betroffenen Teil des Vertrags für den Fall zu erklären, dass die vertragsgemäße Lieferung/Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird, und (iii) zusätzlich zu (i) oder (ii) den Ersatz des entstandenen Schadens zu fordern. Dessen ungeachtet hat die AN, sobald sie erkennt, dass ihr die Lieferung/Leistung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gelingen wird, dies der AG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Nach erfolgter Anzeige hat die AG die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen unverzüglich vom gesamten Vertrag oder vom betroffenen Teil des Vertrags zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu begehren. Ist die Lieferung/Leistung ausdrücklich zu einem bestimmten Termin bedungen worden (Fixgeschäft), ist die AG im Falle des Verzuges der AN ohne Setzung einer Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadenersatz berechtigt. Aus einem Rücktritt der AG erwachsen der AN keine wie immer gearteten Ansprüche gegen die AG.

8. Materialbeistellungen:

Materialbeistellungen der AG an die AN bleiben Eigentum der AG, sind von der AN unentgeltlich und getrennt von den eigenen Gütern zu lagern sowie deutlich als Eigentum der AG zu kennzeichnen und zu verwalten. Die AN darf die Materialbeistellungen ausschließlich zur Erbringung von Lieferungen/Leistungen für die AG verwenden. Bei Wertminderung oder Verlust von

Materialbeistellungen hat die AN die AG schad- und klaglos zu halten sowie gemäß den gesetzlichen Vorschriften Ersatz zu leisten. Wenn auf Materialbeistellungen Ansprüche Dritter geltend gemacht werden, hat die AN die AG davon unverzüglich schriftlich zu informieren und auf eigene Kosten sämtliche Maßnahmen zur Verteidigung der Eigentumsrechte des AG zu ergreifen.

9. Versicherung:

Sämtliche Transporte sind im Rahmen einer Generalversicherungspolize von der AG transportversichert. Entsprechende Transportversicherungen sind von der AN nur dann abzuschließen und zu decken, falls dies im Einzelfall schriftlich von der AG verlangt wird. Die AN wird aber auf eigene Kosten Versicherungen bei renommierten und solventen Versicherungsunternehmen abschließen, die jeweils die Deckung allfälliger Ansprüche aus Produkthaftungspflicht für Sach- und Personenschäden, Ansprüche aus Verletzungen von Rechten Dritter, und aus KfZ-Rückrufhaftpflicht beinhalten. Die Versicherungen haben einen entsprechend dem Wert und der Verwendung der vertragsgegenständlichen Lieferungen/Leistungen angemessenen Versicherungsschutz mit einer Höchstversicherungssumme von zumindest EUR 5 Millionen pro Jahr aufzuweisen. Die AN wird der AG auf deren Verlangen eine entsprechende, vom Versicherer ausgestellte Versicherungsbestätigung vorlegen. Die Überprüfung oder die unterlassene Anforderung des Versicherungsnachweises durch die AG stellt unter keinen Umständen einen Verzicht auf die genannten Versicherungspflichten der AN dar. Das Bestehen eines Versicherungsvertrages führt überdies nicht zur Beschränkung der sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Pflichten und Haftung der AN. Sollte im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Lieferungen/Leistungen ein Versicherungsfall eintreten, sind die AG und die AN zur gegenseitigen Information über alle mit dem Versicherungsfall zusammenhängenden Umstände und Vorkommnisse verpflichtet. Die AN tritt sämtliche der AN im Zusammenhang mit einem solchen Versicherungsfall zustehenden Leistungsansprüche aus dem Versicherungsvertrag bereits im Voraus an die AG ab. Die AN wird diese Abtretung dem Versicherer anzeigen und, soweit erforderlich, dessen Zustimmung zur Abtretung einholen. Zahlungen, die die AG aufgrund der an sie abgetretenen Leistungsansprüche aus dem Versicherungsvertrag erhält, werden auf die gegenüber der AN im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall bestehenden Ansprüche angerechnet und mindern diese dementsprechend.

10. Gewährleistung:

Die AN garantiert, dass die Lieferung/Leistung dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik, den entsprechenden Normen sowie den einschlägigen behördlichen Vorgaben und Bestimmungen von Fachverbänden entspricht. Weiters garantiert die AN, dass Lieferungen/Leistungen frei von Rechten Dritter sind und ohne die Verletzung von Geheimhaltungspflichten, gewerblicher und sonstiger Schutzrechte sowie wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen hergestellt, erworben und in den Verkehr gebracht worden sind. Darüber hinaus garantiert die AN, dass die Nutzung der Lieferungen/Leistungen weder ganz noch teilweise, und weder unmittelbar noch mittelbar in gewerbliche Schutzrechte bzw. geistige Eigentumsrechte Dritter eingreift, und durch die Nutzung auch nicht Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse bzw. sonstige geheimhaltungspflichtige Informationen Dritter unberechtigt offenbart werden. Die AN hält die AG hinsichtlich aus diesem Titel geltend gemachter Ansprüche (einschließlich aller damit verbundenen Kosten wie insbesondere Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Sachen 48 Monate ab Abnahme der Lieferung/Leistung. Für Lieferungen/Leistungen, die aus dem Titel der Gewährleistung erfolgen, beginnt diese Frist neu zu laufen. Die AG trifft keine Untersuchungs- oder Rügepflicht. Die Anwendung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflicht (§§ 377 f UGB) auf vertragsgegenständliche Lieferungen/Leistungen ist daher ausgeschlossen. In Abweichung von der dispositiven Regelung der zwingenden gerichtlichen Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen (§ 933 ABGB) wird vereinbart, dass die Geltendmachung der Gewährleistung zur Wahrung der Gewährleistungspflicht nicht nur gerichtlich, sondern auch schriftlich fristwährend erfolgen kann. Durch eine solche schriftliche Mängelanzeige werden die Gewährleistungsfrist und laufende Zahlungsfristen unterbrochen, diese beginnen nach vollständiger Behebung des Mangels und Übergabe an die AG erneut zu laufen. Erfolgt eine Lieferung/Leistung mangelhaft, hat sie die AN binnen einer von der AG gesetzten angemessenen Nachfrist nach Wahl der AG entweder zu verbessern oder die mangelhafte Lieferung/Leistung auszutauschen.

Sollte sich (zB bei einer freiwilligen stichprobenartigen Überprüfung durch die AG) herausstellen, dass einzelne Teile der Lieferung/Leistung mangelhaft sind, ist die AG berechtigt, die gesamte Lieferung/Leistung zurückzuweisen und an die AN auf deren Kosten zurückzusenden. Das Aussortieren der mangelhaften von den mangelfreien Teilen der Lieferung/Leistung obliegt jedenfalls allein der AN. Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch (i) nicht möglich, (ii) für die AG mit erheblichen

Unannehmlichkeiten verbunden oder unzumutbar oder (iii) erfolgt die Verbesserung oder der Austausch nicht oder nicht vollständig, kann die AG wahlweise entweder vom Vertrag zurücktreten oder Preisminderung verlangen. Im Fall eines Rücktritts vom Vertrag werden bereits gelieferte Waren der AN auf deren Kosten und Gefahr rückübersendet. Die AG ist in dringenden Fällen berechtigt, die erforderlichen Verbesserungs- bzw. Nachbesserungsarbeiten auf Kosten und Gefahr der AN selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Die Gewährleistungsverpflichtung beinhaltet auch die Kosten der Mängelbehebung vor Ort sowie die Übernahme der Aus- und Einbaukosten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Ihre Geltung kann zu Lasten der AG vertraglich nicht ausgeschlossen werden.

Sollten Dritte gegenüber der AG behaupten, durch die Nutzung der Lieferung/Leistung in ihren Rechten verletzt zu sein, und Ansprüche – wie zB Unterlassung oder Schadenersatz – geltend machen, wird die AN der AG durch Abschluss eines Lizenzvertrages das erforderliche Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dies nicht innerhalb angemessener Frist, kann die AG nach ihrer Wahl vom Vertrag zurückzutreten, oder eine dem Mangel entsprechende Preisminderung geltend machen, und entsprechenden Schadenersatz verlangen.

11. Schadenersatz, Produkthaftung:

Die AN haftet für sämtliche Schäden, die von der AN oder von deren Subunternehmern, Zulieferern oder sonstigen Personen, deren sich die AN zur Vertragserfüllung bedient, verursacht werden und hält die AG hinsichtlich sämtlicher solcher Ansprüche (einschließlich aller damit verbundenen Kosten und Aufwendungen, wie insbesondere Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos. Der Ersatzanspruch der AG umfasst den gesamten Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns und sämtlicher Mangelfolgeschäden, die bei der AG, ihren Vertragspartnern und/oder den Endkunden entstehen, wobei Vertragspartner und/oder Endkunden solche Schäden auch direkt beim AN geltend machen können (Vertrag zu Gunsten Dritter). Bei Rückrufaktionen (das sind Maßnahmen, mit denen an den Endkunden erbrachte Lieferungen/Leistungen zur Vermeidung von Sach- oder Personenschäden auf das Vorhandensein eines Fehlers geprüft und gegebenenfalls nach eigenem Ermessen der AG der Fehler durch Austausch oder Reparatur behoben wird) durch die AG oder deren Kunden wird die AN verschuldensunabhängig die Kosten dafür tragen, es sei denn sie kann nachweisen, dass die von ihr erbrachten Lieferungen/Leistungen nicht kausal für die Rückrufaktion waren. Die AN garantiert, dass gelieferte Produkte hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (BGBL Nr 99/1988 in der jeweils gültigen Fassung) und sonstiger anwendbarer produkthaftungsrechtlicher Bestimmungen sind. Die AN garantiert insbesondere, dass nach dem höchsten Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens keine Fehlerhaftigkeit der gelieferten Produkte erkannt werden konnte. Die AN hat die AG über beabsichtigte Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren, Zulieferteilen der Lieferungen/Leistungen und sonstige Änderungen betreffend die Erbringung oder Zusammensetzung der Lieferungen/Leistungen schriftlich zu informieren. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der AG, welche nicht ohne sachliche Rechtfertigung verweigert werden darf, darf die AN derartige Änderungen nicht vornehmen. Die AN verpflichtet sich, der AG alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung eines fehlerfreien Produktes im Sinne des Produkthaftungsgesetzes und sonstiger anwendbarer produkthaftungsrechtlicher Bestimmungen zweckdienlich sind (zB Bedienungsanleitung, Warnhinweise, Zulassungsvorschriften). Sollten der AN nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes und sonstiger anwendbarer produkthaftungsrechtlicher Bestimmungen begründen könnten, ist sie verpflichtet, diese der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und sämtliche Kosten und Aufwendungen für eine allfällige Rückholung fehlerhafter Produkte zu ersetzen. Einschränkungen jeglicher Art der für die AN aus dem Produkthaftungsgesetz und sonstiger anwendbarer produkthaftungsrechtlicher Bestimmungen resultierenden Verpflichtungen, sowie Einschränkungen jeglicher Art der AG nach diesem Gesetz oder anderen anwendbaren produkthaftungsrechtlichen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche sind unwirksam. Für den Fall der Inanspruchnahme der AG durch Dritte ist die AN verpflichtet, die AG schad- und klaglos zu halten. Die AN ist verpflichtet, den Hersteller bzw. Vorlieferanten des fehlerhaften Produktes auf jederzeitiges Verlangen der AG zu nennen.

12. Schutzrechte Dritter:

Die AN haftet unabhängig vom Verschulden dafür, dass durch Lieferungen/Leistungen und deren Nutzung keine Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Warenzeichen, Geschmacksmuster/Designs, Urheberrechte oder sonstigen Schutzrechte Dritter, gleich welcher Art, einschließlich Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse bzw. Know-How, verletzt werden, und zwar weder unmittelbar noch mittelbar. Die AN verpflichtet sich, die AG von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich aller damit

verbundenen Kosten und Aufwendungen, wie insbesondere Rechtsverfolgungskosten) schad-, und klag- und exekutionslos zu halten sowie der AG alle damit im Zusammenhang stehenden und entstehenden Schäden, Kosten, Aufwendungen und Nachteile und/oder sonstige Konsequenzen, zu ersetzen; dies gilt insbesondere auch betreffend bzw. aus einer mittelbaren Patentverletzung.

13. Rechnung, Zahlung, Aufrechnungs- und Abtretungsverbot:

Rechnungen sind der AG nach erfolgter Übergabe der Lieferung/Leistung per Post zu übersenden und dürfen der Lieferung/Leistung nicht beigelegt werden. Sie haben die vollständige Bestellnummer und das Auftragsdatum zu tragen. Aus den Rechnungen muss die Versandadresse ersichtlich sein sowie ferner hervorgehen, ob die Sendung franko oder unfrei aufgegeben worden ist. Rechnungen über Arbeitsleistungen haben die Nummer und das Datum der entsprechenden Lohn- bzw. Montagenachweise zu tragen. Im Falle von regelmäßigen Lieferungen/Leistungen sind der AG die jeweils am Ende des betreffenden Monats zu legenden Rechnungen spätestens bis zum 3. des der Lieferung/Leistung folgenden Monats zu übermitteln. Rechnungen gelten nur als ordnungsgemäß gelegt, wenn sie den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel oder Fehler aufweisen, begründen keine Fälligkeit. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der richtiggestellten Rechnung zu laufen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung der AN keinen Einfluss. Die Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung/Leistung und keinen Verzicht auf Ansprüche aus Gewährleistung und Schadenersatz. Anzahlungen bleiben wertbeständig und zwar aliquot zum Gesamtauftragswert. Die AG behält sich eine kontokorrentmäßige Verrechnung vor. Soweit schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen wird, gelten nach Wahl der AG folgende Zahlungskonditionen: 14 Tage mit 5% Skonto, 30 Tage mit 3% Skonto und 60 Tage netto, gerechnet jeweils ab Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung.

Die AG ist berechtigt, von ihr oder anderen mit der DAU GmbH & Co KG verbundenen Gesellschaften zu bezahlende Beträge gegenüber der AN und den mit der AN verbundenen Gesellschaften aufzurechnen oder zurückzubehalten. Die AN ist ohne schriftliche Zustimmung der AG nicht berechtigt, ihre Forderungen gegen die AG an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die AN ist weiters nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen die Forderung der AG aufzurechnen.

14. Höhere Gewalt:

Wird die Fähigkeit der AG oder der AN oder eines Subunternehmers, Zulieferers oder einer Drittperson, der sich die AN bedient, zur pünktlichen Erbringung der Lieferung/Leistung oder auch nur eines Teils der geschuldeten Pflichten durch einen Fall von höherer Gewalt, wie etwa Streik (einschließlich politischer Streiks), Aussperrung, Kriegs- und Elementarereignissen und dergleichen, verhindert, steht der AG das Recht zu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung/Leistung bzw. Ausführung eines erteilten Auftrages oder auch nur eines Teils davon zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass der AN hieraus Ansprüche entstehen.

15. Geheimhaltungsverpflichtung und Zeichnungen und Modelle:

Die AN ist zur Geheimhaltung aller ihr im Rahmen der Vertragsbeziehung bekanntwerdenden technischen und geschäftlichen Informationen der AG verpflichtet. Insbesondere geheim zu halten sind "vertrauliche Informationen". Als „vertrauliche Informationen gelten – egal ob sie die AG, verbundene Unternehmen bzw. Kunden/Geschäftspartner der AG betreffen – insbesondere sämtliche Informationen, Unterlagen, Zeichnungen, Daten, Daten auf elektronischen Datenträgern, Verfahren und Verfahrensschritte, Zusammensetzungen, Formeln, Maschinen, Anlagen, Muster, Gegenstände, Markt- und Marketinginformation, technische und kommerzielle Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Finanzinformation, Geschäftsmodelle und Geschäftsprozesse sowie sonstige als schutzwürdig geltende Information, welche – bewusst oder unbewusst – von der AG vor oder nach Abschluss dieser Einkaufsbedingungen, schriftlich, graphisch, mündlich, visuell, elektronisch, durch Übersendung eines Produktes oder Produktmusters, im Rahmen von Betriebsbesuchen oder auf sonstige Weise, der AN übergeben wurden, oder welche in den Verfügungsbereich der AN und/oder in deren Kenntnis gelangt sind, sowie jegliche Kopien oder sonst abgeleitete Informationen. Vor allem sind auch Informationen und Arbeitsergebnisse, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Lieferung/Leistung entstanden sind, egal ob von der AG, von der AN und/oder von einem Dritten (Punkt 4) geschaffen, vertrauliche Informationen. Nicht als vertrauliche Informationen gelten solche Informationen, welche zum Zeitpunkt des Informationsüberganges nach diesem Vertrag nachweislich in ihrer Gesamtheit und in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind. Jede Weitergabe von vertraulicher Information oder die

Nutzung für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter – egal ob ganz oder teilweise, in veränderter oder weiterverarbeiteter Form, oder als Bestandteil sonstiger Informationen – ist an die vorangehende schriftliche Zustimmung der AG in jedem Einzelfall gebunden. Die AN verpflichtet sich hiermit außerdem, vertrauliche Informationen nur im Zusammenhang mit der Erbringung der Lieferung/Leistung an den AG zu verwenden, während und nach Ende der Auftragserfüllung weder für eigene noch für fremde Zwecke zu benutzen, und sie so zu verwalten, dass die AN diese nach Auftragserfüllung gemäß zurückgeben kann. Insbesondere wird die AN auch nicht versuchen, aus den vertraulichen Informationen irgendwelche Erkenntnisse oder Schlüsse zu ziehen, und auch nicht auf die ihnen grundlegenden Informationen zurückzuführen oder zu untersuchen, weder durch Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen. Dies gilt auch für wissenschaftliche Veröffentlichungen. Bestellungen sowie die sich darauf beziehenden Arbeiten sind ebenfalls als vertrauliche Information zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln.

Alle Angaben, Zeichnungen und sonstigen technischen Unterlagen bzw. Beilagen zu Anfragen oder Bestellungen (zB Pläne), insbesondere auch Materialbestellungen nach Artikel 8 oben, sowie auch allfällige (Produktions-)Hilfsmittel (zB Werkzeuge), die der AN im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung oder -erfüllung von der AG übergeben bzw. bereitgestellt werden, bleiben im Eigentum der AG und dürfen ebenso wie die von der AN nach besonderen Angaben der AG angefertigten Angaben, Zeichnungen, Pläne, Detailzeichnungen, Fertigungsmittel und sonstige technische Unterlagen und Werkzeuge (im Folgenden alle gemeinsam „Unterlagen“) von der AN nur für den eigentlichen Zweck des Vertrages mit dem AG, aber nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind diese Unterlagen sowie auch die vertraulichen Informationen samt allen Abschnitten und Vervielfältigungen unverzüglich an die AG herauszugeben, etwaige Kopien zu vernichten sowie etwaige Sicherungen und Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern zu löschen und dies unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Aus der Kenntnis der vertraulichen Informationen werden von der AN im Hinblick auf Schutzrechtsanmeldungen keine Rechte, insbesondere keine Rechte auf Vorbenutzung, geltend gemacht. Sämtliche aufgrund von vertraulichen Informationen der AG erarbeiteten bzw. gestalteten Arbeitsergebnisse und Unterlagen, insbesondere auch das gemeinsam erstellte Pflichtenheft, gehen nach Punkt 16 in das Eigentum der AG im Zeitpunkt der Erstellung über und sind als Eigentum der AG zu kennzeichnen. Fertigungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Muster, technische Vorrichtungen etc, welche die AG der AN zur Verfügung gestellt hat, sind als Eigentum der AG zu kennzeichnen und unterliegen der Geheimhaltungsverpflichtung und dem Verwertungsverbot nach diesem Punkt 15. Auf Verlangen sind auch diese Unterlagen und Fertigungsmittel unverzüglich an die AG herauszugeben, etwaige Kopien zu vernichten sowie etwaige Sicherungen und Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern zu löschen und dies unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Die AN verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen und Materialien, die vertrauliche Informationen der AG beinhalten könnten, vor dem Zugang Dritter zu sichern und zu bewahren.

Der AN ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung gestattet, die mit der AG bestehende Geschäftsverbindung in Werbematerial und Publikationen, gleich welcher Art, anzuführen oder auf diese hinzuweisen.

Bei begründetem Verdacht auf Verstoß gegen die gegenständliche Vertraulichkeitsverpflichtung trägt die AN die Beweislast dafür, dass die vertraulichen Informationen bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Öffentlichkeit bekannt waren oder ohne ihr Zutun oder ihre Verantwortlichkeit offenbart wurden.

Die AN haftet der AG gegenüber solidarisch mit jedem Dritten, an den von der AN, oder von dem an die AN vertrauliche Informationen offengelegt wurden, für jegliche Verletzung der Vertraulichkeit dieser Vereinbarung.

Die AN anerkennt, dass eine Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung der AN sofortigen oder irreparablen Schaden verursachen kann, für welchen gesetzlicher Schadenersatz inadäquat sein kann. Für jeden Fall und für jeden Tag der Verletzung dieser Vereinbarung durch die AN und/oder eine Person, an welche die AN die betroffene Information offengelegt hat, wird die AN an die AG eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000 zahlen, unbeschadet jeglicher weiteren Ansprüche oder Rechtsbehelfe. Der Einwand des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe unterliegt soweit

gesetzlich zulässig keiner richterlichen Mäßigung oder Prüfung der Angemessenheit und ist unabhängig vom eingetretenen Schaden.

Die AG haftet nicht dafür, dass die Benutzung der vertraulichen Informationen nicht in gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und/oder sonstige Rechte Dritter eingreift, und/oder für bei der AN oder bei Dritten entstandene Schäden. Die AG ist in der Verwendung der und Verfügung über die vertraulichen Informationen völlig frei.

Dieser Punkt 15. gilt auch nach Beendigung oder Wegfall des Vertragsverhältnisses unbeschränkt fort.

16. Arbeitsergebnisse und Rechteeinräumung:

Auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen erwirbt die AN keinerlei ihr nicht ausdrücklich eingeräumte Rechte. Insbesondere behält sich die AG die alleinigen Rechte und das ausschließliche Eigentum an sämtlichen immateriellen und materiellen Gegenständen vor, welche der AN allenfalls im Zusammenhang mit der Erbringung der Lieferung/Leistung bereitgestellt werden. Diese dürfen von der AN ausschließlich während aufrechter Geschäftsbeziehung zur AG und nur zur Erbringung der Lieferung/Leistung an/für die AG verwendet werden, und müssen ansonsten entsprechend der Vertraulichkeitsverpflichtung nach Artikel 15 behandelt werden.

Die im Rahmen des Vertrages entstehenden Unterlagen und Arbeitsergebnisse (einschließlich der Werkzeuge) (alle gemeinsam „Arbeitsergebnisse“) sowie die Verwertung derselben stehen ausschließlich der AG zu, und werden mit Entstehung auf die AG übertragen und gehen auf die AG über bzw. werden der AG eingeräumt.

Arbeitsergebnisse sind der AG unverzüglich nach deren Entstehung anzuzeigen. Die AN überträgt der AG an den Arbeitsergebnissen im vollen gesetzlich zulässigen und übertragbaren Umfang mit deren jeweiliger Entstehung das alleinige Eigentum bzw. die ausschließlichen Rechte am Geistigen Eigentum, insbesondere auch das alleinige Recht zur Anmeldung von Schutzrechten und die Inanspruchnahme der jeweiligen Prioritätsrechte, und gehen diese Rechte entsprechend auf die AG über. Zusätzlich räumt die AN der AG an den Arbeitsergebnissen das ausschließliche Werknutzungsrecht mit der jeweiligen Entstehung ein. AN räumt AG in diesem Sinne hiermit unwiderruflich das exklusive Recht ein, die Arbeitsergebnisse nach allen derzeit bekannten oder zukünftigen Verwertungsarten zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkt nutzen zu dürfen, insbesondere zu vervielfältigen, verbreiten, vermieten und verleihen, drahtlos oder drahtgebunden zu übertragen oder zu senden, vorzutragen, aufzuführen und vorzuführen und zur Verfügung zu stellen sowie sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen gegen Entgelt oder unentgeltlich an Dritte weiterzugeben oder Sublizenzen einzuräumen, wobei die Dritten die Arbeitsergebnisse im gleichen Umfang nutzen dürfen. AG ist weiters berechtigt, die Arbeitsergebnisse selbst, oder durch Dritte zu bearbeiten und die Bearbeitung im selben Umfang zu verwerten oder an Dritte weiter zu geben.

Die AG ist außerdem alleine berechtigt, über entstehende nicht schutzrechtsfähige vertrauliche Informationen, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, zu verfügen, diese zu verwenden, und über deren Verwendung zu entscheiden.

Die AN bestätigt, dass damit der AN diese Rechte nicht mehr zustehen. Eine gesonderte Vergütung gebührt nicht; sämtliche Rechteübertragungen und/oder -einräumungen sind mit dem für die Lieferung/Leistungen vereinbarten Entgelt endgültig abgegolten, ungeachtet der Art und des Umfangs der Nutzung und Verwertung durch die AG. Folglich bestätigt die AN, dass ihr insbesondere auch keine Vorbenutzungsrechte an den entsprechenden Arbeitsergebnissen zustehen. Auf Basis und gegen das genannte Entgelt verzichtet die AN in Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen abschließend und unwiderruflich auf sämtliche Ansprüche und Informationsrechte aus Erfindungen und jeglichen sonstigen Titeln des gewerblichen Rechtsschutzes.

Schutzrechtsanmeldungen werden von der AG nach eigenem Ermessen durchgeführt und nach Interesse der AG aufrecht erhalten.

Die AN stellt sicher, dass die AN sämtliche notwendigen Rechte hat und hält, um das Eigentum und alle übertragbaren Rechte, insbesondere die Rechte am Geistigen Eigentum an den Arbeitsergebnissen entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung vollständig, abschließend und rechtswirksam auf die AG zu übertragen, und die ausschließlichen Werknutzungsrechte einräumen zu können. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf Rechte aus Dienstfindungen und/oder Rechte auf Ergebnisse

aus einem Werkverhältnis. Die AN verpflichtet sich zu diesem Zweck, mit allen Personen, welche in Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung auf Seiten der AN tätig werden, vor Übergabe irgendwelcher Informationen zum vertragsgegenständlichen Projekt und vor Einbindung dieser Personen in das vertragsgegenständliche Projekt die erforderlichen Rechteübertragungserklärungen abzuschließen.

Sofern bestehende Schutzrechte oder sonstige Rechte der AN bestehen, welche die AG und/oder ihre Kunden bzw. Geschäftspartner an der Ausübung der der AG gemäß diesen Einkaufsbedingungen zustehenden Rechte bzw. der Nutzung der entsprechenden Leistung/Lieferung hindern könnten, räumt die AN der AG daran ein weltweites, unbefristetes und fortwährendes, unbeschränktes (also insbesondere auch im Rahmen von Weiterentwicklungen und/oder Verbesserungen durch die AG nutzbares), kostenloses und auf Kunden und Geschäftspartner der AN erstreckbares Mitbenutzungsrecht ein bzw. sorgt dafür, dass ein solches von Dritten erteilt wird.

17. Versand:

Lieferungen sind sachgemäß und transportmittelgerecht zu verpacken und zum Versand zu bringen. Sofern im Einzelnen schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, gelten für den Versand im Übrigen folgende Bestimmungen:

- a) Der Versand erfolgt auf alleinige Gefahr und Rechnung der AN an den von der AG benannten Bestimmungsort. Die AN hat auch die Gefahr des zufälligen Unterganges zu tragen;
- b) beim Versand sind die diesbezüglichen Bestimmungen des Transportrechts einzuhalten und ist jeweils auf die für die AG günstigsten Versandmöglichkeiten Rücksicht zu nehmen;
- c) in Briefen, Lieferscheinen, Versandanzeigen, Rechnungen und dergleichen sind stets Abteilung, Briefzeichen sowie Nummer und Tag der Bestellung anzugeben. Jede Bestellung ist in der gesamten Korrespondenz getrennt zu behandeln;
- d) Lieferscheine der AN haben insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
 - Bestellnummer und Bestellposition der AG;
 - DAU-Materialnummer (falls auf der Bestellung angeführt);
 - Hersteller;
 - vollständige Typenbezeichnung;
 - Menge und metrische Bestellmengeneinheit;
 - allfällige zur Lieferung/Leistung gehörende Qualitätsdokumente;
 - Lieferlos, Charge oder Date Code (falls relevant);
 - Ursprungsland und Zolltarifnummer.
- e) auf der Rückseite des Frachtbriefes bzw. des Abschnittes der Expressgut- oder Postbegleitadresse sind die Abteilung, das Briefzeichen sowie Nummer und Tag der Bestellung zu vermerken. Die von der AG angegebene Frachtbriefanschrift ist genauestens zu beachten. Für Schäden und Kosten sowie Aufwendungen, die der AG durch falsche Deklaration und/oder Adressierung entstehen, haftet die AN;
- f) wird die Lieferung/Leistung an einen Spediteur übergeben, so wird die AN der AG noch am Tag der Absendung eine gesonderte schriftliche Mitteilung über die erfolgte Übergabe und das Übergabedatum (Versandanzeige) machen; Rechnungen gelten nicht als Versandanzeigen;
- g) für Schäden, Kosten und Aufwendungen, wie etwa Wagenstandsgelder, Rangierkosten, Umlagerungskosten usw., die der AG dadurch erwachsen, dass die AN nicht die vorstehenden Bestimmungen eingehalten hat, haftet die AN in vollem Umfang. Alle Sendungen, die aus einem derartigen Grund nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr der AN bis der AG durch Zusendung ordnungsgemäßer Papiere die reibungslose Abwicklung möglich ist. Die AG ist berechtigt, den Inhalt und den Zustand einer derartigen Sendung umgehend festzustellen, ohne dadurch irgendwelche Untersuchungs- oder Rügepflichten zu begründen;
- h) in jedem Fall sind gesonderte Versandanweisungen der AG zu beachten; Schäden, die der AG aus der Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehen, trägt die AN.

18. Auflösung des Vertrages:

Die AG ist – unbeschadet der sonstigen in diesen Einkaufsbedingungen normierten Beendigungsgründe – berechtigt, alle Vertragsverhältnisse aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- a) über das Vermögen der AN das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- b) Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferung/Leistung unmöglich machen;
- c) die AN selbst oder eine von ihr zur Erfüllung der Lieferung/Leistung herangezogene Person wesentliche Vertragsbestimmungen oder Geheimhaltungspflichten verletzt;
- d) sich die direkten oder indirekten rechtlichen oder wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten in der AN ändern (change of control).

Eine solche Beendigung aller oder einzelner Vertragsverhältnisse berührt die Geltung der Artikel 10, 11, 12, 15, 16, 21, 22 und 23 nicht, und bleiben diese auch über die Beendigung hinaus aufrecht. Die Rechteübertragung bzw. Rechteeinräumung nach Artikel 16 gilt ausdrücklich auch für allfällige, bei Beendigung eines Vertragsverhältnisses vorliegenden Zwischenergebnisse entsprechend.

19. Zustimmung zur Vertragsübernahme:

Die AN stimmt zu, dass die AG das Vertragsverhältnis als Ganzes an ein anderes mit der DAU GmbH & Co KG verbundenes Unternehmen (unabhängig von der Beteiligungshöhe) übertragen darf. Über schriftliche Mitteilung übernimmt somit das von der AG genannte verbundene Unternehmen alle Verpflichtungen und Forderungen aus diesem Rechtsverhältnis und tritt in alle Gestaltungsrechte und sonstigen Rechte der AG ein. Die AG haftet der AN jedoch weiterhin als Solidarschuldnerin für die aus diesem Vertragsverhältnis erwachsenden Verpflichtungen, insbesondere für die Zahlung des Entgelts.

20. Abgaben und Gebühren:

Sämtliche Gebühren und Abgaben, die auf Grund der Lieferung/Leistung anfallen, gehen, wenn nicht im Einzelfall besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden oder gesetzliche Regelungen dem zwingend entgegenstehen, zu Lasten der AN. Dies gilt auch für den Fall, dass die AG für die Einfuhr einer Lieferung/Leistung eine internationale Einfuhrbescheinigung beibringen muss.

21. Compliance

Die AN verpflichtet sich zur Einhaltung des Miba Verhaltenskodex, der im Internet abgerufen werden kann unter:

http://www.miba.com/fileadmin/user_upload/A_Miba_Code_of_Conduct_Broschure_140318.pdf

Die Bestimmungen des Miba Verhaltenskodex sind ein integrierender Bestandteil des Vertrages zwischen AN und AG. Die AN bestätigt, dass sie die Bestimmungen des Miba Verhaltenskodex kennt und dass ihre Angestellten und Sub-Auftragnehmer zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet sind. Die AN wird die AG unverzüglich über alle Handlungen ihrer Mitarbeiter oder Sub-Auftragnehmer informieren, die einen Verstoß gegen den Miba Verhaltenskodex darstellen. Die AN wird die AG bei der Beschaffung von Informationen im Zusammenhang mit Verstößen gegen den Miba Verhaltenskodex unterstützen.

Die AN verpflichtet sich weiters zur Einhaltung aller zum jeweiligen Zeitpunkt zur Anwendung kommenden gesetzlichen bzw. behördlichen Anforderungen, Normen und sonstigen Standards des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des Bestimmungslandes. Die AN stellt sicher, dass derartige Anforderungen auch an Sub-Lieferanten weitergegeben werden.

Insbesondere erklärt die AN, dass die Lieferungen/Leistungen grundsätzlich keinen außenwirtschaftlichen Beschränkungen unterliegen. Erforderlichenfalls legt die AN eine einschlägige warenbezogene Auskunft auf Anforderung der AG vor. Die AN verpflichtet sich gegenüber der AG, dass stets sämtliche auf die vertraglichen Lieferungen und/oder Leistungen sowie deren Export und/oder Reexport jeweils aktuell anzuwendenden Ausfuhrbestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes 2011, der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in der jeweils geltenden Fassung sowie die Export Administration Regulations (EAR) nach US-amerikanischem Recht vollständig und unter Ausschluss jeder diesbezüglichen Verantwortung eingehalten werden.

Jeder Fall eines Verstoßes gegen diese Ausfuhrbestimmungen oder den Miba Verhaltenskodex berechtigt die AG zur sofortigen Kündigung aller bestehenden Verträge mit der AN aus wichtigem Grund.

Überdies hält sich die AG im Falle einer Listung der AN auf EU und US-Sanktionslisten das Recht vor, sämtliche Geschäftsbeziehungen, Zahlungsflüsse und Lieferungen mit sofortiger Wirkung zu beenden. Die AN ist weiters in jedem Fall eines Verstoßes gegen diese Compliance-Regelungen verpflichtet, die AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Der Lieferant ist verpflichtet, die AG über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß österreichischen, europäischen, US Ausfuhr- und

Außenhandelsbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Außenhandelsbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten unverzüglich gesondert zu unterrichten und für genehmigungspflichtige Güter folgende Informationen rechtzeitig vor der ersten Lieferung bereitzustellen:

- DAU-Materialnummer,
- Warenbeschreibung,
- Sämtliche anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß U.S. Commerce Control List (ECCN),
- Handelspolitischer Warenursprung,
- Zolltarifnummer (HS-Code)

Der Lieferant ist verpflichtet, die AG unverzüglich über etwaige Änderungen der Genehmigungspflichten seiner an die AG gelieferten Güter aufgrund technischer, gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Feststellungen zu unterrichten.

22. Erfüllungsort, Gerichtsstand:

Erfüllungsort für beide Parteien ist der in der von der Lieferantin in der Bestellbestätigung genannte Ort.

Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht für Linz, Österreich, zuständig. Die AG ist jedoch nach ihrer Wahl berechtigt, Ansprüche gegen die AN auch bei dem für den Sitz der AN sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

23. Anwendbares Recht:

Auf diesen Vertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und/oder Nichtigkeit und seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf.

24. Salvatorische Klausel:

Die Ungültigkeit oder Unanwendbarkeit einer Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit oder Anwendbarkeit der übrigen Einkaufsbedingungen. Für den Fall der Ungültigkeit oder Unanwendbarkeit einer Bestimmung wird diese durch eine Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unanwendbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch im Falle von Vertragslücken.

25. Schriftform:

Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen der AG und der AN bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen vom Erfordernis der Schriftform.

Stand: Juni 2018